

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureaus in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Zählpapiere, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Weimar, den 31. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

[101] Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1481 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unter dem 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Neblaus-Konvention; vom 15. September 1882.

Berichtigung zu Seite 210: In dem Verzeichniß der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen, Seite 210 fig. des Regierungs-Blattes, sind die Stellen bei der Universität Jena anstatt mit Nr. 11, 12, 13 und 14 mit Nr. 12, 13, 14 und 15 zu bezeichnen.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.